

## Habilitationsschrift: Germanistiken. Zum Verhältnis von Literatur- und Rechtswissenschaft 1630-1900

Seit der Frühen Neuzeit gibt es ein wachsendes akademisches Interesse an deutschen literarischen Texten und Rechtsquellen. Durch die Forschung zu deutschen Rechtstexten bildet sich um 1750 das juristische Fach Germanistik. Rund 100 Jahre später differenziert sich die gleichnamige Nationalphilologie aus. Dass in Literatur- und Rechtswissenschaft das Fach Germanistik entsteht, ist Folge eines bislang kaum beachteten Zusammenspiels von philologischer und juristischer Gelehrsamkeit. Ihm geht die Studie nach. Sie schließt an die Fachgeschichte von Germanistik und Rechtswissenschaft sowie an die gegenwärtige *Law and Literature*-Bewegung an, geht aber über deren Zielsetzungen hinaus, da sie in vergleichender Perspektive *Sciences of Law and Literature* evaluiert.

Als Wissenschaft vom einheimischen Recht gibt die juristische Germanistik der philologischen Germanistik theoretische, methodische und praktische Impulse, während die Jurisprudenz umgekehrt Impulse aus der Philologie erhält: Es konnte belegt werden, dass Philologen und Juristen von 1630 bis 1900 gemeinsame oder ähnliche Forschungsstrategien und Heuristiken hatten. Die Auswertung poetologischer und juristischer Traktate der Frühen Neuzeit ergab, dass im 17. und 18. Jahrhundert prädisziplinäre Denkgemeinschaften bestanden. Die Technik des Kompilierens führte zur Sammlung von Fallgeschichten, die sowohl in Rechtswörterbücher als auch in die barocke Gesprächsphilologie eingingen. Indessen arbeiteten Philologen und Juristen an der Sammlung und Edition von Quellen. Die Umstellung auf den Urtext erfolgte um 1800 mit einer neuen philologischen Methode, die sich mit dem Namen Lachmanns verbindet. Wie vor ihm Schleiermacher bildete auch Lachmann die philologische Edition auf die juristische Falllösung ab: Juristische Verfahren der Wahrheitsfindung (gelehrte Zeugendoktrin, *narratio facti*) sind prägend. Modellbildend ist der Richter, der bei einem strittigen Fall die ursprüngliche Wahrheit ermitteln muss. Dieses Prinzip steht ferner Pate für Dutzende von Interpretationen, die Juristen und Philologen über Jahrhunderte hinweg zu dem Versepos *Reynke de vos* (1498) anfertigten. Die rechts- und literaturwissenschaftliche Hermeneutik hat identische nationalpolitische Zielsetzungen. Am Beispiel der Verstehenslehren von Schleiermacher, Boeckh und Savigny konnte demonstriert werden, dass auch die Interpretationstheorien in Literatur- und Rechtswissenschaft konvergieren. Sie werden aus der Genieästhetik gespeist: Aus dem produktiven Vermögen des Künstlergenies wird der phantasievolle, nachschaffende Interpret. So erklärt sich, dass

auch die wissenschaftliche Programmatik in Jurisprudenz und deutscher Philologie von genialischem Denken durchdrungen ist.

Die Studie wurde von der Universität Münster als Habilitationsschrift angenommen.